

lehen und Regalien – Markgrafen und Grafen, Bischöfe und Äbte, seit dem 12. Jahrhundert auch Kommunen – leisteten Zuzug³. Die Vorstellung, daß die deutschen Truppen den alleinigen Kern des Reichsheeres in Italien gebildet haben und daß italienische Truppen nur vereinzelt bei der Planung größerer und wichtigerer Unternehmungen mit herangezogen worden sind, wie man lange Zeit angenommen hat⁴, hat sich mittlerweile erledigt, auch wenn Bemühungen um eine ganz genaue Quantifizierung die Quellen sicherlich überstrapazieren⁵.

Nicht nur in den Städten Reichsitaliens, in denen das aus der Langobardenzeit überkommene Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht aller Bürger galt⁶, konnten die römisch-deutschen Könige und Kaiser auf dem Weg nach Rom oder bei anderen Heerfahrten sowohl das bei der Belagerung fester Plätze unentbehrliche Fußvolk als auch, wenngleich in geringerem Umfang, jene schwergepanzerte und leichtbewaffnete Reiterei rekrutieren⁷, welche noch lange nach dem Sieg der schweizerischen Fußtruppen in der Schlacht am Morgarten im Jahre 1315 als wichtigster Bestandteil des Reichsheeres angesehen wurde⁸. Auch die

3) Im Folgenden werden exemplarisch und sehr konzentriert ausgewählte Ergebnisse von Untersuchungen zum Anteil Reichsitaliens an den Italienzügen der deutschen Könige und Kaiser von Friedrich I. bis Friedrich III. (1154-1452) vorgestellt. Eine Monographie zu dem Thema (*Regnum Italiae*“ und das „Reich“ im späteren Mittelalter: Das Verhältnis zwischen Recht und Macht) steht kurz vor dem Abschluß. Dieses Forschungsprojekt hat die Deutsche Forschungsgemeinschaft durch ein Heisenberg-Stipendium großzügig gefördert.

4) Julius FICKER, *Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung* zunächst im 12. und 13. Jahrhundert 2/1, hg. u. bearb. von Paul PUNTSCHART (1911) S. 406.

5) Carlrichard BRÜHL, *Fodrum, Gistum, Servitium regis* 2 (Kölner Historische Abhandlungen 14, 2, 1968) S. 532 mit Anm. 453, 656 mit Anm. 384.

6) Ernst MAYER, *Italienische Verfassungsgeschichte* 1 (1909) S. 409 ff., bes. 417 ff.

7) Vgl. exemplarische Hinweise auf die Kapazität von Kommunen bei Albertus Mussatus, *Historia Augusta seu de gestis Henrici VII Caesaris libri* 16, II c. 6, IX c. 4, RIS¹ 10 Sp. 429 f., 480. Florentie Urbis et Reipublicae Descriptio anno 1339 exarata, ed. Carl FREY, *La Loggia dei Lanzi zu Florenz. Eine quellenkritische Untersuchung* (1885) S. 119 ff., hier S. 120 f.

8) Allg. zur Entwicklung der Reichskriegsführung, zur Rolle der Soldtruppen seit der Stauferzeit und der Kriegsführung der Staufer gegen die italienischen Kommunen vgl. bereits Hans DELBRÜCK, *Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte* 3 (1923, ND 1964), bes. S. 323 ff., 341. Paul SCHMITTHENNER, *Lehnkriegswesen und Söldnertum im abendländischen Imperium des Mittelalters*, HZ 150 (1934) S. 234-267. Werner SCHULZE, *Die Gleve. Der Ritter und sein Gefolge im Späten Mittelalter* (Münchner Historische